

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde S t r ü t h
vom 29.05.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

1. **Grundbetrag** je Beisetzung (auch Urnen) 60,-- €
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- entfällt -
3. **Ausheben und Schließen**
 - 3.1 von Reihengräbern
 - 3.1.1 für Erdbestattungen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten
 - 3.1.2 für Urnenbeisetzungen
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten

- 3.2 von Wahlgräbern
- 3.2.1 für Einzelgrabstätten und die erste Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten
- entfällt -
- 3.2.2 für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten
- Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten
- 3.2.3 für Urnenbeisetzungen
- entfällt -
4. **Ausgraben und Umbetten** von Leichen und Aschen
- Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3., 5. und 6.
5. Benutzung der **Leichenhalle** einschließlich Reinigung 50,-- €
6. **Mähen** der Fläche von Urnenrasengräbern für die Dauer der Ruhefrist 300,-- €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2001 außer Kraft.

Strüth, den 29.05.2010

gez. Arnold Peter (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 04.06.2010
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/30

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 29.05.2010 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 03.06.2010 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Wysk (S.)
Wysk